

# § 4 SchPflG Öffentliche und mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Schulen

SchPflG - Schulpflichtgesetz 1985

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 09.08.2024

§ 4.

Unter den in den §§ 5 bis 10 genannten Schulen sind öffentliche oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Schulen zu verstehen.

In Kraft seit 22.02.1985 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)